

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Montag, 30. November 2020 08:36

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Rauscher, Christian c/o IDFS;
Zeltwanger, Rainer c/o BDFU

Cc: Schultheiß, Christina (VM); Schmidt-Hornig, Gerhard (VM) <

Betreff: Covid-19, aktualisierte Regelungen Fort- und Weiterbildungspflichten für die Bereiche Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrecht

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 22. Juni 2020 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg Regelungen für den Vollzug fahrerlaubnisrechtlicher Bestimmungen in den Bereichen des Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrechtes während der Corona-Pandemie getroffen. Für den Bereich der Fort- und Weiterbildungen wurden die Regelungen heute, 30. November 2020 angepasst, diese ersetzen die bisherigen Regelungen im Bereich der Fort- und Weiterbildungsfristen. Über die Anpassungen möchten wir Sie informieren:

Fort- und Weiterbildungspflichten

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Monaten vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit u.U. bislang nicht fristgerecht durchgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens 31. März 2021 nachzuholen.

Dies betrifft u.a. folgende Personengruppen bzw. Fallkonstellationen:

- Psychologen der Fahreignungsseminare (§ 4a StVG)
- Fortbildungspflicht der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen (Anerkennungsbescheid i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV)
- Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV i.V.m. Anlage 14 zur FeV)
- Kursleiter der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV i.V.m. Anlage 15 zur FeV)
- **Fortbildungspflichten für Fahrlehrer (§ 53 Abs. 1 FahrIG)**
- **Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik (§ 53 Abs. 2 FahrIG)**
- **Fortbildungspflicht als Ausbildungsfahrlehrer (§ 53 Abs. 3 FahrIG)**
- **Fortbildungspflichten als Ausbilder (§ 8 BKrFQV)**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Schreibens vom 22. Juni 2020 weiterhin gültig.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
www.vm.baden-wuerttemberg.de